



## Allgemeinverfügung der Stadt Siegburg zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Mai 2021

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 und § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert, in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 3 Absatz 2a Ziffer 5 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) in der Fassung vom 12. Mai 2021, gültig ab dem 15. Mai 2021, wird für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### § 1

Über die Bestimmungen der CoronaSchVO hinaus gelten auf dem Gebiet der Stadt Siegburg folgende weitergehende Beschränkungen:

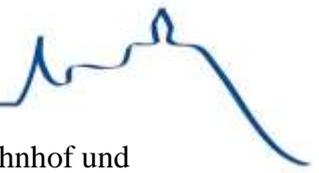
#### Alltagsmaske im öffentlichen Raum

Eine Alltagsmaske im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern usw.) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen.

Das Tragen einer Alltagsmaske im öffentlichen Raum ist unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes in der Siegburger Fußgängerzone und einigen Randbereichen **täglich in der Zeit zwischen 8 und 19 Uhr** Pflicht.

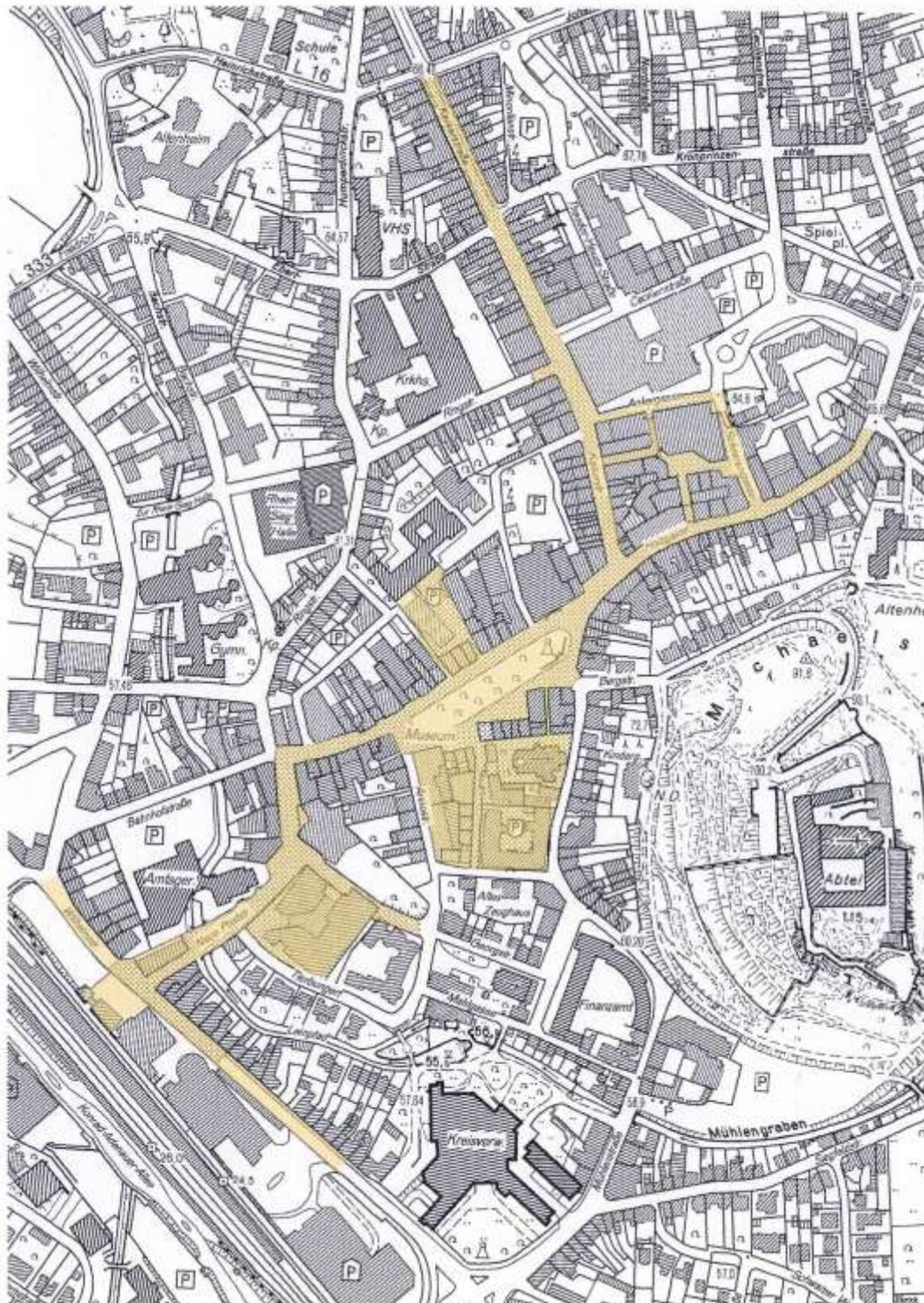
Im Einzelnen umfasst dies folgende Bereiche:

- Kaiserstraße, Hausnummern 1-75 (zwischen den Einmündungen Holzgasse und Johannesstraße / Heinrichstraße)
- Ringstraße, im Fußgängerzonenbereich vor Hausnummer 62
- Ankergasse
- Am Brauhof
- Scheerengasse
- Holzgasse
- Markt
- Kirchgasse
- Kirchplatz
- Am Herrengarten
- Griesgasse
- Nogenter Platz
- Selcukstraße
- Bahnhofstraße, Hausnummern 1-16
- Neue Poststraße
- An der Stadtmauer, Hausnummern 1-7
- Europaplatz



- Wilhelmstraße, Hausnummern 14-68 (zwischen den Einmündungen Busbahnhof und Mahrstraße)

Ausgenommen hiervon sind die konzessionierten Außenbereiche von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen innerhalb des auf der u.a. Karte markierten Gebietes.





## § 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt damit am 15. Mai 2021 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 4. Juni 2021.

Für den Zeitraum nach dem 4. Juni 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

### Begründung:

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Ab einer Tagesinzidenz von über 100 gilt in Landkreisen die bundesweit verbindliche Notbremse.

In § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den dort bezeichneten Bereichen bzw. bei den dort bezeichneten Tätigkeiten weiterhin angeordnet.

Gemäß § 16 Abs. 1 CoronaSchVO bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über die CoronaschutzVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO gilt eine Maskenpflicht, wenn die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.



Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 28 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 IfSBG NRW und § 17 Abs. 1 CoronaSchVO.

Als Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, haben sich bereits in der Vergangenheit Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche herausgestellt.

Hier wurde zuletzt durch die Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Stadt Siegburg vom 26. April 2021 das Tragen einer Alltagsmaske angeordnet. Die vorgenannte Allgemeinverfügung war bis zum Ablauf des 14. Mai 2021 befristet.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Beginn des Jahres 2021 durch das Auftreten von eigenschaftsveränderten, ansteckenderen Virusvarianten, insbesondere der inzwischen in Deutschland mehrheitlich für das Infektionsgeschehen verantwortlichen Variante B.1.1.7, zusätzlich an Dynamik gewonnen. Trotz der bereits durchgeführten Impfungen sind nach wie vor Neuinfektionen zu verzeichnen.

Auch in Siegburg ist das Ansteckungsgeschehen nach wie vor diffus und von unklaren Ansteckungswegen geprägt.

Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen, ist es erforderlich, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein und hält es weiterhin für notwendig, dass „sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. in dem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent- auch im Freien –einhält [...]“

Bisher waren die AHA+CL-Regeln, die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter, die Beschränkung von Kontakten, Testungen und Impfungen die wesentlichen Mittel im Kampf gegen die Pandemie.

Die 7-Tagesinzidenz liegt im Rhein-Sieg-Kreis bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung über einem Wert von 50 und unter einem Wert von 100.

Öffnungen von Einzelhandel und Dienstleistungen sind in Siegburg unter bestimmten Vorgaben zulässig. Ebenso die Öffnung der Außengastronomien.

Als Kreisstadt des Rhein-Sieg-Kreises verzeichnet Siegburg insbesondere mit seinen Einkaufsstraßen und einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels ein hohes Passantenaufkommen in seinem Stadtzentrum und im Bereich



zwischen Bahnhof und Innenstadt. Auch die vielen Außengastronomien ziehen viele BesucherInnen in die Innenstadt. Gerade in der Fußgängerzone kommt es zu vielen Kontakten und regelmäßigen Unterschreitungen der in der CoronaschutzVO festgeschriebenen Mindestabstände.

Da das Ansteckungsgeschehen auch im Freien, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Virusmutationen weiterhin diffus ist, wird an der Anordnung zur Maskentragepflicht in den in dieser Verfügung ausgewiesenen Bereiche weiter festgehalten.

Der Sonntag ist in den Geltungsbereich einbezogen, weil die Siegburger Innenstadt auch sonntags – wenn Einzelhandelsbetriebe regelmäßig geschlossen sind- zum Flanieren und Erkunden und zum Besuch der Außengastronomien einlädt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Fläche sowie der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. -verpflichtungen festgelegt.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten (8 bis 19 Uhr) wurden die örtlichen Besonderheiten berücksichtigt.

Die von mir angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten.

Eine Alltagsmaske, also eine textile Mund-Nasen-Bedeckung, ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen.

Das Tragen einer Alltagsmaske ist auch erforderlich. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Auch ist das Tragen einer Alltagsmaske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Die Verpflichtung, eine Alltagsmaske zu tragen, stellt einen persönlichen Rechtseingriff dar, der deutlich weniger schwer wiegt als die dadurch geschützten Rechtsgüter.

Die Anordnung des Tragens einer Alltagsmaske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie



bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Gleichzeitig erfordert die Infektionslage auch mit Blick auf die Verbreitung einer möglicherweise höchst infektiöseren Mutationsform des Coronavirus nochmals gesteigerte Bemühungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes.

### **Ordnungswidrigkeiten:**

Wer der verpflichtenden Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 Abs. 1a IfSG. Der Verstoß kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben.

Siegburg, den 14. Mai 2021

Kreisstadt Siegburg  
Der Bürgermeister

Stefan Rosemann  
Bürgermeister